

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 16.04.2024
AZ.: III/50

WP 20-25 SV 50/073

Mitteilungsvorlage

Fachdienst Beistandschaften - Aufgaben und Sachstandsbericht 2023

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Sozialausschuss

20.06.2024

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt der Bericht über den „Fachdienst Beistandschaften“ - Aufgaben und Sachstand 2023 zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:**Aufgaben des Fachdienstes Beistandschaften:**

Mit der Geburt eines Kindes stellen sich in der Regel der Mutter/den Eltern viele Fragen. Nachfolgend sind Unterstützungsangebote des Fachdienstes „Beistandschaften“ beschrieben. Alle Leistungen sind kostenlos - Auskunft, Beratung, Beurkundungen und auch die meist über Jahre dauernde Begleitung in Unterhaltsfragen. Grundsätzlich wird nur ein sorgeberechtigtes Elternteil unterstützt bzw. das Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt (auf Sonderfälle soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden).

Ab 2025 würde ein Sachstandsbericht zum Fachdienst Beistandschaften dem Bericht über Sozialleistungen beigelegt (vgl. WP 20-25 SV 50/067 - Bericht Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket NRW für die Jahre 2021, 2022 und 2023)

I. Klärung der Vaterschaft

Sofern die Mutter bei der Geburt ihres Kindes verheiratet ist, gilt die Vermutung, dass der Ehemann der Vater ist. Wenn die Mutter nicht verheiratet ist, hat die Klärung der Vaterschaft eine große Bedeutung, weil sich aus dem damit einhergehenden Verwandtschaftsverhältnis Unterhaltsansprüche, versicherungsrechtliche, erbrechtliche und rentenrechtliche Ansprüche des Kindes sowie Betreuungsunterhalt für die Mutter ableiten.

Sehr häufig findet bereits vorgeburtlich der erste Kontakt statt. Die Standesämter teilen dem Fachdienst von Amts wegen jede „nicht eheliche Geburt mit Wohnsitz Hilden“ mit. In jedem Fall erhält grundsätzlich die Mutter ein allgemeines Beratungsangebot zur Klärung der Vaterschaft und weiteren Angeboten des Fachdienstes

Je nach Wunsch der Mutter und individuellen Problemlagen, erfolgt eine Verweisberatung an das Stellwerk, den Allgemeinen Sozialen Dienst oder das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Hilden. Weiter beispielhaft zu benennen wäre der Kreis Mettmann

Ist das Kind bereits geboren und es erhält keinen Unterhalt, werden vielfach Sozialleistungen notwendig. Z.B. werden SGB II-Leistungen gezahlt, muss vorrangig Unterhaltsvorschuss beantragt werden. Tritt das Unterhaltsvorschussgesetz für fehlenden Unterhalt ein, ist Voraussetzung für den Erhalt der Leistung, dass die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft mitwirkt, um dann dauerhafte Unterhaltsansprüche für das Kind herzuleiten. An dieser Stelle findet eine enge Zusammenarbeit zwischen Fachdienst und der Abteilung für Unterhaltsvorschuss statt; dies immer im Sinne des Kindes.

Mit dem Antrag auf/ der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann jeder Elternteil, dem dann die alleinige elterliche Sorge (siehe weitere Ausführungen Punkt III. Sorgerecht) zusteht, die Beistandschaft beantragen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, bei dem das Kind lebt bzw. von dem es überwiegend betreut wird. Die Beistandschaft kann von einer werdenden Mutter bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden.

Durch die Beistandschaft wird der Fachdienst zu einem gesetzlichen Vertreter des Kindes und kann in dessen Namen bei Bedarf gerichtlich Unterhaltssprüche geltend machen oder ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren vor dem Familiengericht führen. Die elterliche Sorge wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der antragstellende Elternteil bleibt in vollem Umfang zur rechtlichen Vertre-

tung des Kindes befugt. Nur im vom Beistand geführten Abstammungs- oder Unterhaltsverfahren hat dieser den Vorrang.

II. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Der Beistand ermittelt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen Elternteils und errechnet die Höhe des Unterhaltes, dazu zählt auch die Sicherstellung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Zur Festsetzung der Höhe nach ist eine bundeseinheitliche Richtlinie entwickelt worden, die jährlich fortgeschrieben wird - die sogenannte „*Düsseldorfer Tabelle*“. Auch jede Kindergeldänderung, löst eine Veränderung der Richtlinie aus. Die Richtlinie hat keine Gesetzeskraft, wird jedoch allgemein bei den Familiengerichten als Grundlage genutzt.

Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt jeder Bundeseinheitlichen Änderung alle Unterhaltsfestsetzungen geprüft, angepasst werden müssen. Danach werden die Unterhaltsberechtigten und der Unterhaltspflichtige von der neu geltenden Unterhaltsverpflichtung informiert.

Die freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung kann vom Jugendamt in vollstreckbarer Form beurkundet werden. Ist der Unterhalt streitig, vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren. Das kann eine Erstfestsetzung oder eine Abänderung eines bereits gerichtlich festgelegten Unterhaltsanspruchs sein. Im Zuge dessen kann der Beistand die Ansprüche des Kindes auf Auskunft und Zahlung durchsetzen (Zwangsvollstreckung).

Besonderheit „Wechselmodell“

Eine Woche Mama, eine Woche Papa - das sogenannte Wechselmodell erfreut sich bei getrenntlebenden Eltern zunehmender Beliebtheit. Beim Wechselmodell müssen die Eltern sich deutlich mehr über die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder verständigen und einig sein. Des Weiteren sollten die Lebensmittelpunkte, den Umständen entsprechend, nah bei einander liegen. Nimmt man das Kind in den Fokus, funktioniert das Modell in der Regel nur gut bei einvernehmlichen Trennungen. Verbreitet ist das *Pendelmodell*, bei dem das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt.

Das Kindesunterhaltsrecht ist auf dem Grundsatz aufgebaut, dass bei getrennten Eltern ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch die Betreuung des Kindes und das andere Elternteil durch die Leistung von Barunterhalt erfüllt. Es wird gesetzlich also von einem *Residenzmodell* ausgegangen. Bei einem sogenannten „echten“ Wechselmodell sind die Unterhaltsregeln des BGB nicht anwendbar. Grundsätzlich kommt wieder die *Düsseldorfer Tabelle* zur Anwendung. Die Haftungsanteile der Eltern für den Bedarf des Kindes werden hier jedoch zunächst addiert und dann ins Verhältnis zueinander gesetzt. Typischerweise kommt es dann zu einer Ausgleichspflicht des mehrverdienenden Elternteils über den Restbetrag.

Wird eine Beistandschaft eingerichtet, kann sich der/die Unterhaltberechtigte entscheiden, ob der Unterhalt als „durchlaufender Posten“ zur Weiterleitung an das Kind/den Sozialleistungsträger auf das Konto der Stadt Hilden = an den Beistand gezahlt werden soll.

Der Beistand überprüft den rechtzeitigen und der Höhe nach richtigen Zahlungseingang. Differenzen werden gemäß Unterhaltstitel direkt als Unterhaltsrückstand festgestellt und der Zahlungspflichtige gemahnt. Erhebliche Rückstände werden per Gerichtsvollzieher / per Versäumnisurteil durchgesetzt.

Im Gegensatz zum Fachbereich Unterhaltsvorschuss, versucht der Beistand immer den maximalen Unterhaltsanspruch zu erwirken. Der Fachbereich Unterhaltsvorschuss refinanziert nur den Aufwand für den Sozialleistungsträger. Es ist demnach vielfach besser, einen Beistand zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu nutzen.

III. Sorgerecht

Die *elterliche Sorge (Sorgerecht)* umfasst

- die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge),
- das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) und

- die rechtliche Vertretung des Kindes
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Gesundheitsfürsorge.

In der Beistandschaft wird ein Sorgeregister geführt, über Kinder, die ein Elternteil mit alleinigem Sorgerecht haben/deren Mutter bei Geburt nicht verheiratet war. Wird ein Kind ehelich geboren, steht automatisch beiden Elternteilen ein Sorgerecht zu, welches gemeinsam ausgeübt wird. Wird ein Kind nichtehelich geboren, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Bei dem anderen Elternteil ist die Begründung der elterlichen Sorge abhängig von bestimmten Voraussetzungen. Zunächst muss Vaterschaft festgestellt sein. Die Anerkennung der Vaterschaft führt allerdings noch nicht automatisch zum Erhalt der elterlichen Sorge. Zusätzlich bedarf es noch der Erklärung beider Elternteile, die gemeinsame elterliche Sorge übernehmen zu wollen (Sorgeerklärungen) oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung. Der Beistand kann die Sorgeerklärung beurkunden, wenn dies gewünscht wird.

Auch in diesen Fällen erhält die Mutter eine umfassende Beratung. Dabei ist es besonders wichtig zu wissen, dass eine Aufhebung dieser Erklärung nur gerichtlich erfolgen kann. Die Gerichte sind mittlerweile sehr damit beschäftigt, Sorgerechtsstreitigkeiten zu klären (Beispiele: Welche Kindertageseinrichtung/Schule soll das Kind besuchen, darf das Kind mit auf Klassenfahrt, welcher Arzt ist der Richtige, Eröffnung Taschengeldkonto usw.).

Im Fall von Ehescheidung ist der Beistand nicht am Verfahren beteiligt. Die Gerichte teilen jedoch ihre Entscheidung zum Sorgerecht, insbesondere über das mit Rechtskraft der Scheidung neue alleinige Sorgerecht eines Elternteils, mit (siehe Sorgeregister)

Davon losgelöst ist das „*Umgangsrecht*“ des Elternteils, bei dem das Kind nicht wohnt (Residenzmodell). Beratung in Fragen des Umgangsrechts ist kein Angebot der Beistände. Ungeachtet der Inhaberschaft des Sorgerechts sind Eltern zum Umgang mit ihrem Kind berechtigt und verpflichtet. Das Umgangsrecht ist – wie das Sorgerecht – rechtlich geschützt. Es dient der Pflege der Eltern-Kind-Beziehung und betrifft vor allem das tatsächliche Zusammensein eines Elternteils mit seinem Kind. Art und Umfang des Umgangs werden nicht gesetzlich geregelt. Die Eltern sind in der Ausgestaltung des Umgangs frei und entscheiden hierüber gemeinsam zum Wohle ihres Kindes. Familien sollen eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern vereinbaren und können sich diesbezüglich auch vom einem externen Fachdienst des Jugendamtes beraten lassen; Im Streitfall kann das zuständige Familiengericht den Umfang und die Ausgestaltung des Umgangsrechts regeln.

IV. Beratung von Volljährigen

Grundsätzlich endet eine Beistandschaft mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen. Ab diesem Zeitpunkt kann die junge volljährige Person aber weiterhin eine Beratung in allen Unterhaltsfragen für sich in Anspruch nehmen. Eine gerichtliche Vertretung über den Beistand ist dann jedoch nicht mehr möglich. Dies bedeutet, dass im Zweifel die junge volljährige Person die Eltern oder ein Elternteil auf Unterhalt verklagen muss. Dies geschieht in den wenigsten Fällen. Für junge volljährige Personen, die weiterhin zur Schule gehen oder sich in einer schulischen Ausbildung befinden, erzeugt die Unterhaltsfrage emotionale Zwickmühlen für die Empfängerfamilie. Für Bafög-Empfänger*innen kann der Sozialleistungsträger als „Ersatzanspruchsberechtigter“ auftreten.

V. Zahlen - Daten

Aus der nachfolgenden Tabelle können die Zahl der Beistandschaft und die Zahl der ausgestellten Urkunden der Jahre 2012 bis 2023 entnommen werden:

Jahr	2021	2022	2023
Beistandschaften	256	219	213
Urkunden	240	305	234

Die Fallzahlen sind grundsätzlich seit 2019 (132 Fälle) wieder angestiegen.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die Anlässe für Urkunden der Jahre 2012 bis 2023 entnommen werden:

Jahr	2021	2022	2023
Vaterschaftsanerkennung	122	183	114
Sorgeerklärung	102	121	97
Unterhaltsverpflichtung	16	18	23

VI. Personaleinsatz

Es handelt sich um eine gesetzliche Aufgabe. Der Fachdienst ist mit 1,397 VZÄ besetzt. Die Personalkosten belasten umfänglich den städt. Haushalt. Für 132 Fälle waren seitens der Orga im Jahr 2019 1,697 VZÄ festgelegt worden. Das Fachamt geht davon aus, dass der Fachdienst aktuell umfänglich ausreichend besetzt ist.

Grundsätzlich besteht gegenüber den „bestellten“ Beiständen seitens der Führungskraft und dem Bürgermeister nur eine Dienstaufsicht. Fachlich sind die Beistände weisungsunabhängig tätig. Beistände benötigen ein umfangreiches Fachwissen, insbesondere um Amtshaftungsansprüche zu vermeiden. Es kommt vor, dass ein sorgeberechtigtes Elternteil unzufrieden mit den Ergebnissen des Beistandes ist. Auch dieses Elternteil kann dem Beistand keine Weisungen erteilen. Im Zweifel muss die Beistandschaft enden und ein Rechtsanwalt von dem Elternteil beauftragt werden.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister